

Auf Grund von § 8 Absatz 7 der Satzung und § 3 Absatz 7 der Geschäftsordnung erlässt das Präsidium des SDV folgende

Ordnung des Sächsischen Dartverbandes e. V. (SDV) über die Einsetzung eines ständigen Ausschusses als Einspruchsstelle, Disziplinarstelle und für Streitigkeiten zwischen den Organen bzw. deren Mitgliedern

(Schiedsordnung - SO)

Abschnitt I Die Schiedsstelle

§ 1 Schiedsstelle

- (1) Das Präsidium setzt einen ständigen Ausschuss ein, der für die Entscheidungen über Einsprüche, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für bestimmte Verstöße und als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen den Organen des SDV oder zwischen Mitgliedern dieser Organe zuständig ist. Er trägt den Namen „Schiedsstelle“.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus der ersten und zweiten Instanz. Die zweite Instanz behandelt ausschließlich Beschwerden gegen Entscheidungen der 1. Instanz.

§ 2 Besetzung

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus drei Schiedsrichtern, und für jede Instanz einem vierten Ersatzschiedsrichter, die - um die Neutralität zu wahren - drei verschiedenen Mitgliedern des SDV angehören müssen. Die Schiedsrichter werden von der Delegiertenkonferenz gewählt.

Schiedsrichter dürfen jedoch keine sonstigen Funktionen im SDV inne haben.

- (2) Ein Schiedsrichter scheidet aus seinem Amt aus, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 nicht mehr erfüllt ist. Scheidet ein Schiedsrichter aus diesem oder einem anderen Grund aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein neuer Schiedsrichter zu ernennen.

§ 3 Entscheidungsfindung

- (1) Entscheidungen der Schiedsstelle werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit durch Beschluss gefasst, Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (2) Die Schiedsstelle ist nur Beschlussfähig, wenn alle drei Schiedsrichter am Beschluss teilnehmen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ein Mitglied der Schiedsstelle als befangen gilt. Befangen ist ein Mitglied der Schiedsstelle, wenn die zu entscheidende Sache von dem Verein dem er angehört oder einem Mitglied dieses Vereins gestellt wurde. Selbiges gilt, wenn die zu verhandelnde Sache sich gegen diesen Verein oder ein Mitglied dieses Vereins richtet. Befangene Mitglieder der Schiedsstelle, sind in keiner Weise an der zu verhandelnden Sache zu beteiligen. Für befangene Schiedsrichter übernehmen die Ersatzschiedsrichter deren Aufgabe.

- (3) Zur Beschlussfassung muss keine Sitzung der Schiedsrichter einberufen werden. Die Schiedsrichter können nach Aktenlage und gegebenenfalls fernmündlicher oder andersartiger Besprechung ihre Stimme schriftlich, per Fax oder E-Mail abgeben. Bei Stimmabgabe per E-Mail ist diese aus zu drucken und, falls aus dem Ausdruck dies nicht hervorgeht, das Datum von Versand und Empfang zu vermerken. Auch bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Fax sind Versand- und Empfangsdatum zu vermerken. Werden Beschlüsse auf einer Sitzung gefasst, so ist per Handzeichen abzustimmen. Über Beschlüsse auf einer Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle drei Schiedsrichter unterzeichnen.
- (4) Das Verfahren als solches ist nicht öffentlich, auch nicht für die Mitglieder des SDV und deren Mitglieder, soweit sie nicht Beteiligte sind. Die Entscheidung kann von jedem Mitglied des SDV eingesehen werden. Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind von der Schiedsstelle transparent zu machen, entweder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands oder durch schriftliche Nachricht an die Mitgliedsvereine. Die Veröffentlichung bzw. Nachricht muss den Antrag, die Entscheidung und die Begründung enthalten.

§ 4 Vorsitz

- (1) Die Schiedsrichter bestimmen einen der ihren zum Vorsitzenden der Schiedsstelle. Können sie sich nicht auf einen einigen, entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle empfängt die ein- und ausgehende Post der Schiedsstelle, möglichst auch die elektronische. Er führt die Beschlüsse herbei und beruft Sitzungen ein, wenn ein Schiedsrichter dies verlangt. Er fertigt die Beschlüsse aus und führt die Registratur. Er ist die Verbindungsstelle zu den Organen des SDV und erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Schiedsstelle an das Präsidium des SDV. Dieser Bericht muss dem Präsidium 14 Tage vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung vorliegen und wird Bestandteil des Geschäftsberichts des Sportwartes.

Abschnitt II Einsprüche

§ 5 Zulässigkeit

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen von Ligaleitern, Wettkampfleitern oder -gerichten, Mitgliedern des Präsidiums oder der Delegiertenversammlung sind zulässig, wenn sie den Ordnungen entsprechen (Fristen etc.). Ebenfalls sind Einsprüche gegen die Entscheidungen der Schiedsstelle zulässig
- (2) Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Form und Frist

- (1) Einsprüche sind schriftlich oder in elektronischer Form spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet an die Schiedsstelle zu richten. Der Einspruch soll an den Vorsitzenden der Schiedsstelle adressiert werden.
- (2) Wenn sie nicht in Anwesenheit des oder der Betroffenen erfolgte, gilt die Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet, wenn nichts anderes bestimmt ist, als an dem Tag bekannt gegeben, an dem sie versandt wurde. Bei Postversand verlängert sich die Frist nach Absatz 1 um drei Werktage.
- (3) Die Frist nach Absatz 1 gilt als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei einem Präsidiumsmitglied oder einem Schiedsrichter eingeht.

§ 7 Bescheid

- (1) Die Schiedsstelle hat binnen 21 Tagen nach Erhalt des Einspruchs ihre Entscheidung darüber als Bescheid dem Einspruch Führenden und demjenigen, der die Entscheidung getroffen hat, gegen die sich der Einspruch richtet, schriftlich oder in elektronischer Form mit Begründung zuzusenden. Vor Erlass des Bescheides hat die Schiedsstelle die Beteiligten in geeigneter Form an zu hören.
- (2) Die Schiedsstelle kann im Bescheid
 - a) dem Einspruch ganz oder teilweise statt geben,
 - b) die Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet abändern oder
 - c) den Einspruch zurückweisen. Wird die Entscheidung, gegen die sich der Einspruch richtet dahingehend abgeändert, dass sie für den Einspruch Führenden ein milderes Mittel dar stellt, gilt dies als dem Einspruch teilweise statt gegeben. In diesem Fall wird jedoch nur die Hälfte der Gebühr nach § 8 zurück erstattet.
- (3) Wird ein Einspruch nicht im Ganzen zurück gewiesen, so hat die Schiedsstelle im Bescheid das Verfahren ab zu wickeln. Insbesondere hat sie gegebenenfalls die Rückerstattung von Gebühren, die Neuwertung von Ligaspielen oder die Neuansetzung von Ligaspielen an zu ordnen.

§ 8 Gebühr

Für die Bearbeitung des Einspruches erhebt der SDV eine Gebühr. Diese hat spätestens sieben Tage nach Einlegung des Einspruches dem SDV zur Verfügung zu stehen. Wird dem Einspruch ganz oder teilweise statt gegeben, wird die Gebühr zurück erstattet, sobald die Frist zur Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist. Anderenfalls wird die Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde einbehalten. Satz 3 gilt auch, wenn dem Einspruch erst in einer späteren Instanz ganz oder teilweise statt gegeben wird. Wird die Gebühr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, ist der Einspruch zurück zu weisen. In diesem Fall gilt § 6 Absatz 4 entsprechend. Die Höhe der Gebühr legt das Präsidium durch Beschluss fest. Der Beschluss ist auf gleichem Wege wie diese Ordnung bekannt zu machen.

§ 9 Beschwerde

- (1) Der Einspruch Führende und derjenige, gegen den sich der Einspruch gerichtet hat, können bei der zweiten Instanz der Schiedsstelle Beschwerde gegen die Entscheidung der ersten Instanz der Schiedsstelle einlegen. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen nach Erlass des Bescheides bei der zweiten Instanz der Schiedsstelle eingehen.
- (2) Die zweite Instanz der Schiedsstelle trifft innerhalb von 21 Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist eine abschließende Entscheidung, die im Verband nicht mehr angefochten werden kann. Die Entscheidung ist den Beteiligten und dem Präsidium innerhalb von 35 Tagen schriftlich mitzuteilen und zu veröffentlichen, wie es auch für den Einspruch vorgesehen ist. Wird die Frist von der zweiten Instanz der Schiedsstelle nicht gewahrt, ist der Weg zu einem ordentlichen Gericht frei. Ferner gilt dann die zweite Instanz der Schiedsstelle als aufgelöst und muss durch die Delegierten des Verbandes neu besetzt werden.

Abschnitt III Sonstige Aufgaben

§ 10 Disziplinarordnung

Ist die Schiedsstelle zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, gilt die Disziplinarordnung.

§ 11 Ordentliche Gerichte

- (1) Sind die rechtlichen Mittel im Verband ausgeschöpft, ist keine Beschwerde im Verband mehr möglich. Es verbleibt anschließend nur der Weg zu einem ordentlichen Gericht.

§ 12 Petitionen

- (1) Jedes Mitglied des SDV, seine Mitglieder, jedes Organ des SDV und seine Mitglieder haben das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem SDV Eingaben und Anfragen an die Schiedsstelle zu richten (Petitionen). Die Petition hat schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen und den Sachverhalt sowie die Position des Petenten enthalten.
- (2) Die Schiedsstelle verfasst nach Anhörung der Beteiligten eine Stellungnahme, die sie den Beteiligten schriftlich oder auf elektronischem Wege zu kommen lässt. Können die Meinungsverschiedenheiten auch dann nicht beigelegt werden, kann die Angelegenheit der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vor gelegt werden.

§ 13 Entscheidungsspiel nach § 14 Ligaordnung

Können sich die Beteiligten nach § 14 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Ligaordnung nicht einigen, fällt die Schiedsstelle eine Entscheidung und legt Termin und Ort des Entscheidungsspiels fest. Sie hat dabei die Interessen der Beteiligten ab zu wägen und die Grundsätze des § 14 Absatz 3 der Ligaordnung zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich oder in elektronischer Form zuzusenden. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits anhängig sind und für die nach dieser Ordnung die Schiedsstelle zuständig wäre, gelten die Verfahrensvorschriften dieser Ordnung mit ihrem Inkrafttreten. Für Handlungen, die ein solches Verfahren nach sich ziehen würden und die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begangen wurden gilt dies ebenso.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die ersten drei Schiedsrichter nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung ernannt wurden.